

Amnestie.

Der Vollzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrats in Neuß j. L. hat beschlossen:

1. alle zur Zuständigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Neuß j. L. gehörigen Untersuchungen wegen solcher Straftaten niederzuschlagen, die mit keiner schwereren Strafe bedroht sind als mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. alle von Justiz- und Verwaltungsbehörden in Neuß j. L. erkannten und noch nicht vollstreckten Strafen nebst den rückständigen Kosten zu erlassen, sofern die Strafe höchstens in Gefängnis bis zu drei Monaten, Festungshaft bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder in Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, besteht.

Ausgenommen von der Amnestie unter 1 und 2 sind die Straffälle des Wuchers, der Breitreiberel und des gewerbmäßigen Schleichhandels.

Die zur Ausführung der Amnestie erforderlichen Maßnahmen trifft das Ministerium.

Wera, den 14. November 1918.

Der Vollzugsausschuß
des Arbeiter- und Soldatenrats für Neuß j. L.
Drechsler. Beyer.

Für das Ministerium.
Fhr. von Brandenstein.